

Landgericht München I,  
Az.: 15s13831/94

Quelle: Apotheken-Umschau **01/Juli 1996 A**

### **Erstattungsfähigkeit naturheilkundlicher Therapien**

Eine Patientin erkrankte an Brustkrebs und musste operiert werden. Ihre Krankenversicherung bezahlte zwar diese Kosten, weigerte sich aber, die sich Operation anschließende naturheilkundliche Behandlung zu erstatten.

Die naturheilkundliche Behandlung, die ein Wachsen von Metastasen verhindern sollte, sei nach Ansicht der Versicherung schulmedizinisch nicht Erfolg versprechend und damit auch nicht notwendig.

Das Landgericht München gab der krebserkrankten Frau statt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Notwendigkeit bereits dann vorliegt, wenn nach objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen die ärztliche Maßnahme objektiv vertretbar erscheint. Zumindest schien es nicht ausgeschlossen zu sein, dass das angewandte Naturheilverfahren die Krebserkrankung lindern kann. Allein dies reicht bereits aus, um eine Erstattungsfähigkeit des Naturheilverfahrens anzuerkennen.

Urteil des Bundesgerichtshofs Karlsruhe vom **23.06.1993**,

Az.: IV ZR 125/92

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

"Kosten für wissenschaftlich (noch) nicht allgemein anerkannte Methoden, die zur Behandlung bzw. Linderung unheilbarer Erkrankungen - wie etwa Krebs, multiple Sklerose, Aids - medizinisch eingesetzt werden, müssen erstattet werden, da es für diese Erkrankungen noch keine wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden gibt".

Landgericht München I,

Az.: 6 S 7321/03

### **Zahnbehandlung auch bei Außenseitermethode**

FALL:

Zu ihrer Zahnärztin hatte Birgit Brönnauer uneingeschränktes Vertrauen. Huldvoll ergab sie sich deren Behandlungsvorschlägen. Denn ihr Ansatz war stets ganzheitlich, was Birgit zu schätzen wusste. So griff die Dentistin bei der Korrektur einer

Zahnfehlstellung auf die so genannte Crozat-Methode zurück, die kieferorthopädische mit prothetischen Maßnahmen verbindet und zudem auch Magnetfeld- und Ozonsauerstoff-Therapien einschließt. Der flächendeckende Durchbruch steht in Deutschland freilich seit 80 Jahren aus. Deshalb weigerte sich Birgits Kasse auch, die Therapie zu bezahlen. Weil sie aber erfolgreich war, zog Birgit vor das Münchner Landgericht. Es sprach folgendes Urteil:

Krankenversicherungen müssen Zahnbehandlungen auch bei Außenseiter-Therapien - wie der Crozat-Methode - bezahlen. Ausschlaggebend ist der Erfolg der Maßnahme und nicht die Methode.

Zähneknirschend erklärte sich die Versicherung nun bereit, Birgits Behandlung zu bezahlen.

Urteil des Sozialgerichts Berlin vom **18.01.1991**,

Az.: S 72 Kr 1242/89

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

"NeyTumorin ist zwar kein anerkanntes Heilmittel, jedoch ist zu beachten, daß es für die Erkrankung Krebs überhaupt kein anerkanntes Heilmittel gibt und somit ist eine nicht konventionelle bzw. alternative Heilmethode ebenso zu rechtfertigen wie die konventionelle Medizin".

Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts Kassel vom **23.03.1988**,

Az.: 378 RK 5/87

### **Das Gericht hatte festgestellt:**

"Wenn allgemein medizinisch-wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden nicht zur Verfügung stehen oder im Einzelfall aus irgendwelchen Gründen (zum Beispiel einer Gegenindikation, Unverträglichkeit oder Wirkungslosigkeit) ungeeignet sind, gebieten es die Regeln der ärztlichen Kunst, daß der Arzt auch solche Behandlungsmethoden in Erwägung zieht, deren Wirksamkeit zwar (noch) nicht gesichert ist, aber nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft für möglich gehalten werden muss".

Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom **22.03.1986**,

Az.: 3 Kr 1129/86

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

"Handelt es sich um ein noch nicht geklärtes oder ganz geklärtes Krankheitsgeschehen und bietet die Schulmedizin zwar anerkannte, aber nicht erfolgssichere Behandlungsmethoden an (Krebs, multiple Sklerose), so muss im Hinblick darauf, dass auch die schulmedizinischen Methoden nicht erfolgssicher sind, prinzipiell der Einsatz der alternativen Mittel möglich sein, wenn der Nachweis der Zweckmäßigkeit im Einzelfall geführt wird oder ein entsprechender Erfahrungssatz besteht. Soweit die beklagte Kasse wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse fordert, verkennt sie, dass jegliche Krebstherapie Versuchstherapie ist".

Quelle: Der Krebspatient

[www.krebspatient.de](http://www.krebspatient.de)